

nungen, wie nichtweniger zu Herausgebung und endlicher Manifestirung sämtlicher die drey zuerkannten Güter betreffenden Briefschaften, sub poena realis executionis, & repressive immisionis in alle dessen übrigen Güter des gethanen ohnerheblichen Einwendens ohngehindert zwar anzutweisen, dabey aber auch demselben, als einem hiesigen Unterthanen zu gleich, und unter hundert Goldgulden Strafe aufzugeben wäre, daß, falls er die angebliche Acquisition des Adolphs Freyherrn von E. in separato zu erweisen, und zu beausständigen gesinnet, er die desfallsige fernere Klage nicht bey dem Kaiserlichen und Reichs' Cammergericht, sondern bey hiesigem Hofrathen, als beider behörigten und ordentlichen ersten Instanz einführen solle.

## XII.

Von Erfkennung der Restitution,  
oder Erstellung in den vorigen  
Stand.

S. I.

**A**ls auf Absterben des Pfarrherrn Joseph W. das Stift zu S. der von beiden Canonicis L. und G. eingelegten Protestantion ohn-

Ungeachtet sichern Peter S. am 10ten Hornung  
1751 zum Seelsorger daselbst erwählet, und sel-  
bigem die Pfarrer aufgetragen; so hat Bürger-  
meister und Rath zu S. unterthänigst vorge-  
stellt, als wann das Stift bey der letztern  
Wahl dem alten Herkommen zuwider gehan-  
delt, den am allerschlechtest gepredigt habenden  
Peter S. vorgezogen, und sichern Anton F. ob  
er gleich als ein Adler vorerwehnten Peter S.  
übertragen, übergangen und zurück gestellet  
hätte.

## S. 2.

Wäre die Sache in einer solchen Instanz  
befangen, wo das Gerechtsam derer Parthenen  
abzuhandeln, oder die Gerechtigkeit der erösne-  
ten Urtheil zu untersuchen die Rechten gestatte-  
ten; so könnte und würde ich zur Erörterung  
stellen, ob die Pfarrer zu S. pro beneficio  
incorporato, oder aber pro vera paræcia zu  
halten seye. Ich würde ferner nachforschen: ob  
dahier ein wahres Possessorium vorhanden, und  
der bisherige Gebrauch als eine ächte Gewohn-  
heit angerühmet werden könne. Und endlich  
würde ich des breitern erledigen, ob flagender  
Bürgermeister und Rath sich der Wahl zu wi-  
dersetzen befugt, ob selbiger auf ein Possesso-  
rium sich abzuberufen berechtigt, und ob er  
eine Gewohnheit anzuführen im Stande seye.  
Alleine da die Sache bereits abgeurtheilet, da  
am 1ten September 1752 schon gesprochen,  
dass die off. und desertirten Juramenta dan- &

respondendorum super positionibus ad acta  
exhibitam, nec non re- & irrelevantia salva,  
& salvis ceteris probatorialibus in actis de-  
ductis auszuschwören und zu derer Abnehmung  
Commissio zu ertheilen seye; da diese Urtheil  
unterm 8ten Julii 1754 bestätigt, und wider  
die letztere von dem Stift die Herstellung in den  
vorigen Stand nachgesuchet worden; so aufzuge-  
wischen mich auch der Erörterung der oben aufge-  
worfenen Fragen in so weit enthalten; ich muss  
mir engere Gränzen bestimmen, und lediglich  
untersuchen, ob die von dem Stift dermalen  
begebrachte Beweisthümer für neu und so er-  
heblich zu achten, daß das nachgesuchte Re-  
sistorium dermalen könne eröffnet werden.

## §. 3.

Solchen Endes mache ich also den Anfang  
mit der so hoch angepriesenen, und ad Manus  
clementissimas sub N. 6. beygelegten Bulla  
Clementis Septimi. Diese ist (welches ich aus  
Liebe der Wahrheit ohnmöglich verschweigen  
kan) von der Universität zu H. bereits vorge-  
so unglücklich, als unwissenden Censur gezogen  
worden. Mithin ist dieselbe vorhin schon vorge-  
kommen, und kan dahero den Namen eines  
neuen Beweissstückes um so weniger verdienen,  
als das Stift zu S. selbige bereits am 15<sup>ten</sup>  
May 1751 übergeben hat.

## §. 4.

Die Act. N. 14. sub Lit. G, sodann  
Act. N. 15. sub N. 13. und Act. N. 45. sub

Lit. DD. angeführte präsentatio ad pastora-  
rum sichern Thomæ H. Canonici Regularis  
Monasterii Trenswegrani, wie auch die von  
dem Petro R. demselben ertheilte Investitura,  
nicht weniger die sub N. 15. beigegebogene, und  
ab Archidiacono Barone de L. dem Präsen-  
tato Joanni B. gegebene Investitur, fort die  
sub N. 16. antliegende präsentatio seu, Electio  
des Johann R., ingleichem die sub N. 17. an-  
gefugte Electio des Leonard G., und endlich  
die von dem Archidiacono Comite de H. dem  
Joseph W. ertheilte Investitura sub Lit. FF.  
seynd in ante actis bereits erfindlich, mithin  
feiner fernern Untersuchung dermalen bedürftig.

## S. 5.

Die von dem Archidiacono Comite de H.  
dem Leonard G. gegebene Institutio sub Lit. EE.  
und die beschehene Wahl des Joseph W. sub  
Lit. FF. seynd zwar vorhin nicht vorgekommen;  
indessen aber mögen auch diese beede Stücke um  
so weniger erheben, als eines Theils in der  
Institution sub Lit. EE. ein mehreres nicht,  
dann in der oben berührten Wahl sub Lit. FF. ein  
mehreres nicht, dann in der obangeführten  
Investitur enthalten. Anben andern Theils  
Diese Electio und Investitura denen vorhin  
angezogenen vollkommen gleich, und darinnen  
kein anderer Unterschied, als die Abänderung  
derer Namen anzutreffen ist.

## S. 6.

Als viel demnach die bey der Nunciatur

eröffnete, und gleichfalls zum Grundsteine des  
Restitutorii gelegt werden wollende Urtheil sub  
Lit. A. & sub N. 9. anlanget, so kan ich  
meines wenigsten Orts nicht ermessen, was das  
Stift damit austrichten wolle. Läßt seyn, daß  
Vermög der Ansage sub Lit. C. & sub N. 8.  
die nemliche Positiones, welche von dem Ma-  
gistrat zu S. dahier, von dem Anton G. bei  
der Pöniciatur übergeben worden; läßt seyn,  
daß (wie durch die Beylege sub N. 1. erwie-  
sen werden will) der Anton G. noch mehr an-  
dere Beweggründe, als der Magistrat dahier,  
bei dem geistlichen Richter angeführt habe;  
läßt seyn, daß alles dieses durch obangezogene  
Urtheil seye verworfen worden; so mag sothane  
Erkenntniß jedoch dahier nicht das allermindste  
hervürken. Theils sind jene Gründe, worauf  
die Urtheil gebauet, dahier ganz unbekannt.  
Theils spricht von selbsten, daß in petitorio  
stärkere Beweisthümer, als in possessorio er-  
fordert werden. Dahero auch sich keineswegs  
folgern läßt, daß dasjenige, so in petitorio  
verworfen worden, in possessorio ebenfalls  
müsste verworfen werden; zumalen mehr dann  
bekannt, wasmassen in materia beneficiaria  
ultimi actus das possessorium in aller Besse-  
rung wünscht. Ueberdies ist auch von sothener Ur-  
theil wünschlich provocirt, und die Processe erken-  
nen, mithin alle Wirkung der Urtheil bis dahin  
aufgeschoben.

S. 7.

Ohne ist zwar nicht, und schreibt unter  
anderen

MEVIUS P. 2. Dec. 324. in nomi stru  
pro sententia præsumitur, quod juste, rite  
que sit lata. Et licet sententia suspendat  
sententiam; non tamen tollit eam præsumi-  
ptionem. Indessen aber kan diese Rechtsstel-  
le zur Sache wenig beytragen. Dahier ist es  
nemlich mit Muthmassungen nicht ausgemacht,  
sondern es werden hinlängliche Beweisthümer  
erfordert. Restitutio tantum ex novis pro-  
vationibus datur, taibus ad minimum, ex  
quibus priora in facto declarari, & vim ma-  
jorem accipere queant.

DE LUDOLPH in Comm. Syst. p. m. 303.  
wannenhero die für die Urtheil streitende Muth-  
massung viel zu schwach ist, dann daß sie die  
Herstellung in den vorigen Stand zu bewür-  
fen vermöge.

## §. 8.

Von gleichem Gewichte ist auch die durch  
die Beplage sub Lit. E. & sub N. 7. bescheis-  
nigte Bekehrung des Philippen R. Anerwo-  
gen die Bekehrung kein Werk der menschlichen  
Hände, sondern vielmehr eine sonderbare Wür-  
kung der göttlichen Gnade ist. Cui enim vult  
Deus, misereretur, & quem vult indurat.

R. O. M. IX. v. 18.  
Et sicuti homo proprii arbitrii voluntate,  
serpentis obediens periit; sic vocante se gra-  
tia Dei, propriæ mentis conversione homo  
quisque credendo salvetur.

DISTINCT. XLV. c. 5.

Zudem mag aus dieser Bekhrung feineswegs geschlossen werden, daß der dermalige Pfarrherr Peter S. viel fähig und würdiger seye als alle übrige, die sich um die Pfarren seyn meldet. Mithin kan auch solches Beweisstück weniger, dann nichts, erheben.

§. 9.

Die sub lit. F. angefügte Statuta Capicula-  
ria enthalten zwar, quod, ubi parochie lo-  
corum, in quibus fundata, sunt collegia,  
iisdem extant incorporata, Parochi, quan-  
do pastoratus officio non impediuntur, ho-  
ris Canonicis, atque divinis officiis, juxta  
veterem morem interesse, & quoties per  
Cantorem ad aliquid in choro præstandum per  
deputantur, id ipsum sine contradictione  
exequi debeant. Allein ich sehe nicht, was  
für ein Vortheil das Stift daraus erzwingen  
wolle. Die Statuta verordnen nur, daß solche  
Pfarrherren denen Kirchenverrichtungen mög-  
lichster massen beywohnen sollen. Dahinges-  
gen wird in denenselben denen Pfarrherren  
nicht auferlegt, daß sie (wie die drey und  
fünfzigste Positio besaget) das officium hebdo-  
madarii mit denen Canonicis turnatim halten  
sollen. Folglich gehet die Positio viel weiter,  
als die Statuta. Gesezt auch, daß diese posi-  
tio durch die Statuta entkräftet und vernichtet  
würde; so liesse sich jednoch auf keine Weise  
behaupten, daß wegen Ohnerheblichkeit einer  
einzigsten Position auch alle übrige vermittels der  
Herstellung zu verwerfen seyen.

§. 10.

## §. 10.

Wann ferner gleich die Beylage sub N. 14. von der Probpredigt nichts erwähnet, sondern nur beurkundet, daß sicherer Henrich L. auf beobachtete hinlängliche Zeugnisse zum Pfarrherren erwehlet worden; so ist deswegen keine Folge, daß auch keine Predigt seye gehalten worden. Immassen eines theils die Predigt zu den hinlänglichen Zeugnissen gehöret, mit hin darunter gar füglich begriffen seyn kan. Andern theils in all übrigen Wahlurkunden von der Predigt ebenfalls keine Spur anzu treffen; und dannoch selbige jedesmal solle seyn gehalten worden. Ueberdies kan auch der Gebrauch zu predigen erstlich nach der Wahl vor bemeldten Henrich L. entstanden seyn. Kurz: weilen die Urkunden von dem Predigen keine Meldung thun, so muß durch die Eyde erzwungen werden, ob der Gebrauch zu predigen eingeschüchtert und vorhanden seye.

## §. 11.

Die sub N. 18 & 19. angelegte beede Rescripta, Vermög welcher die Pfarrey von dem Anständigsten Landesfürsten pro beneficio incorporato anerkennet seyn solle, können imgleichen zur Sache um so weniger beitragen, je klarlicher die dem Leonarden J. und Josephen W. ertheilte, und vorhin bereits vorgekommene Placita bewahren, daß das Stift jederzeit pro Collatore seye gehalten worden. Zudem ist (wie aus dem Responso der Universität zu H. 32 ersicht-

ersichtlich) das jus collationis nie in Zweifel gezogen worden; mithin auch ohnmerlich, wozu diese Beylagen dienen sollen, sondern von der incorporation darinnen kein einziger Buchstab anzutreffen ist.

§. 12.

Durch die Beylage sub N. 20. wird zwar in so weit bescheinigt, daß zu einem Land-Dechanten qualitas veri & actualis Parochi nicht erforderlich seye. Wer darf aber daraus folgern, daß die Pfarrey zu S. für keine eisgentliche Pfarrey zu halten, weilen der ehemalige Pfarrherr, Peter R. ehemals Land-Dechant Christianitatis S. gewesen. Ein jeder, so in der Schleskunst nur ein wenig erfahren wird solche Folgerung über die massen verabscheuen, und daraus, daß der Pfarrherr Peter R. vormalen Land-Dechant gewesen, feinen andern Schluß abfassen, dann daß jener Grund, so der Magistrat aus dem Land-Dechant herleiten will, zu Erweisung der veræ Paræciæ nicht hinreiche. Womit indessen der Sache um so weniger abgeholfen, als es das hier nicht sowol auf die Gattung der Pfarrey, als vielmehr auf jenen Gebrauch ankommt, ob nemlich derjenige, so am besten geprediget, jederzeit zum Pfarrherr seye aufgenommen und erwählt worden.

§. 13.

Aus diesem erreicht zugleich die Beylage sub N. 21. ihre vollkommene Erledigung; dann hat

hat gleich der Johann O. um die Pfarrey sich nicht gemeldet, oder nachgehends davon abgelassen; hat der Magistrat etwas Wahrheitswidriges vorgebracht, und mehr als in der That begründet, angegeben, so laufet dadurch jedannoch der angegebene Gebrauch zu predigen nicht die allermindste Gefahr. Genug, wann nur zwey um die Pfarrey sich gemeldet, und ihre Probpredigt nach dem Herkommen abgelegt haben, mithin entschieden werden könne, von welchem die beste Nede oder Predigt seye gehalten worden.

## S. 14.

Ob übrigens die von denen sechs Schöpfen ausgestellte Vollmacht für hinlänglich zu halten, ob dahier ein wahres possessorium vorhanden, und Magistrat der Wahl zu widerstreichen berechtigt seye? ein solches muß ich seines Orts lediglich dahin gestellt seyn lassen. Es ist dieser Punkt vorhin bereits berühret, und von den vorherigen Referenten als richtig erkennet, dahingegen von dem Stift desfalls nichts neues, als einige textus, Doctorumque allegationes, quæ teste

DE LUDOLF Tom. II. Obs. 230.

proesse nullatenus possunt, angeführt warden. Mithin seynd mir die Hände hierinnen gebunden, und ich darf mich keiner nähern Erörterung unterziehen; zumalen die dermals vorgebrachten neuen Beweisstücke zu der Entheidung nicht hinreichig seynd. Und ob ich

gleich aus den vorherigen Handlungen leichter darthun könnte, daß dahier ein possessorium durch menschliche Vernunft nicht zu ersinnen, und folglich auch der Magistrat wider die Wahl sich aufzulehnen nicht berechtigt seye; so würde solches jedoch wenig fruchten, sondern es vielmehr heißen müssen: quod si forte iudex ex prioribus actis deprehendat, in nova quidem esse, quæ non sufficiant, in prioribus tamen actis tantum deprehendi, ut inde implorans victoriam consequi debuerit, cum nihilominus restitutionem denegare debeat.

HASE de Rest. in integ. Cap. IV. §. 25.

§. 15.

Welchemnach also die nachgesuchte Restitutio abzuschlagen, die Strafgelder einzuziehen, sodann das Stift zu S. in die dieserthalb aufgegangene Kosten nach rechtlicher Ermäßigung fällig zu ertheilen wäre.

### XIII. Von Proceszen-Handel.

§. I.

Der Beklagte hat jenen Proces oder Rechtsstreit, den sicherer Wilhelm S. wider den